

Die Mitte
Engiadina Bassa/Val Müstair



STATUTEN

Regionalpartei

Die Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsform und Name

¹ Unter dem Namen Die Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair besteht eine nach den Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei.

² Die Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair ist eine Regionalpartei im Sinne der Statuten der Mitte Graubünden und strebt die Verwirklichung des kantonalen Parteizwecks auf Regionsebene an.

³ Die Statuten der Kantonalpartei gelten auch für Die Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair.

Art. 2 Zweck

¹ Die Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair koordiniert auf Regionsebene die politische Arbeit der Gruppierungen auf Gemeinde- und Kreisebene in der Region Engiadina Bassa/Val Müstair. Sie entscheidet auf Regionsebene über die Festlegung und Durchsetzung von Parteizielen. Sie ist dabei für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Gruppierungen auf Gemeinde- und Kreisebene besorgt. Zudem organisiert sie die Grossratswahlen in der Region bzw. in den Kreisen.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair vereinigt Menschen verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen gestalten wollen. Sie setzt die Freiheit, die Solidarität und die Verantwortung ins Zentrum ihrer Politik.

² Wegleitend sind die Verbindung

- a. der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfebedürftigen (Solidarität) und
- b. die Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

Art. 4 Sitz

¹ Die Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair hat ihren Sitz am Ort des jeweiligen Präsidiums.

Art. 5 Gruppierungen auf Gemeinde- und Kreisebene

¹ In den Gemeinden resp. Wahlkreisen der Region Engiadina Bassa/Val Müstair gibt es verschiedene Gruppierungen. Ziel ist es, dass zukünftig jede Gemeinde resp. Wahlkreis ein Vorstandsmitglied in der Regionalpartei stellt.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, sich zu ihren Grundsätzen bekennt und bereit ist, ihre Ziele zu fördern.

² Mitglieder dürfen nicht zwei politischen Parteien angehören.

³ Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche und/oder elektronische Beitrittserklärung, durch den Parteivorstand der Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair. Bei Aufnahmeverweigerung steht dem/der Antragssteller/In der Rekursweg an die Mitgliederversammlung offen. Der Rekurs ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen einzureichen.

⁴ Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben bzw. erneuert.

⁵ In Parteiorgane können einzig Mitglieder gewählt werden.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

² Der Austritt aus der Partei ist dem Parteivorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

³ Der Ausschluss des Mitglieds kann durch Beschluss des Parteivorstandes verhängt werden, wenn schwere Verletzungen gegen Statuten oder Parteibeschlüsse vorliegen. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Der Rekurs ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen einzureichen.

Art. 8 Sympathisierende Personen

¹ Personen, welche die Vollmitgliedschaft der Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair gemäss Art. 6 nicht erwerben, jedoch an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie finanziell unterstützen, gelten als sympathisierende Personen.

² Sympathisierende Personen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können zu Veranstaltungen der Partei eingeladen werden und haben in diesem Falle Rederecht.

³ Sympathisierende Personen entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

⁴ Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

III. Organisation

Art. 9 Organe

¹ Die Organe der Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair sind:

- A die Mitgliederversammlung;
- B der Parteivorstand;
- C die Revisionsstelle.

A Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair setzt sich zusammen aus allen Parteimitgliedern, die am zehnten Tag vor der Versammlung im Mitgliederverzeichnis erfasst sind.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal im Jahr jeweils im Frühling statt. Weitere Versammlungen können durch Beschluss des Parteivorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 Parteimitgliedern einberufen werden.

³ Mitgliederversammlungen sind mindestens zehn Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuberufen.

⁴ Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste von Parteimitgliedern sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Parteivorstand einzureichen.

⁵ Wenn eine Versammlung unter ausserordentlichen Umständen nicht möglich ist, darf die Beschlussfassung nach Wahl des Parteivorstandes auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz erfolgen. Auch in diesem Fall sind die Traktanden mindestens zehn Tage vor der Beschlussfassung bekanntzugeben.

Art. 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹ Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind namentlich:

- a) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren;
- c) die Abnahme des Protokolls, des Rechenschaftsberichtes des Parteivorstandes, der Rechnung und des Revisorenberichtes;
- d) die Bestimmung des Mitgliederbeitrages der Direktmitglieder sowie Verabschiedung des Finanzreglements;
- e) die Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für Behörden der Region und zuhanden der Kantonalpartei;
- f) die Wahl der Delegierten und deren Stellvertretung für die Delegiertenversammlung der Kantonalpartei, soweit deren Wahl nicht kraft der Statuten der Kantonalpartei speziell geregelt ist;
- g) die Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend die Verweigerung der Mitgliedschaft bzw. betreffend den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6 und 7 der Statuten);
- h) die Änderung der Statuten, wofür es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der Genehmigung durch das zuständige Organ der Kantonalpartei bedarf;
- i) die Anerkennung von Vereinigungen im Sinne von Art. 18 der Statuten.

Art. 12 Abstimmungen sowie Wahlen und Nominationen

¹ Beschlüsse werden, soweit die Statuten nicht ausdrücklich ein anderes Quorum bestimmen, mit relativem Mehr der gültig abgegebenen Mitgliederstimmen gefasst.

² Für Wahlen und Nominationen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Kandidatenstimmen. Für die Berechnung des absoluten Mehrs wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen durch die um eine vermehrte Zahl der von der Versammlung zu besetzenden Sitzen geteilt und danach auf die nächsthöhere ganze Zahl erhöht. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

³ Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Der Parteivorstand oder jedes anwesende Mitglied können über jeden Beschlussgegenstand ein geheimes Abstimmungsverfahren beantragen. Stimmen mehr als 1/3 der Stimmberechtigten dem Antrag zu, so erfolgt geheime Abstimmung bzw. Wahl. Wahlen und Nominationen erfolgen, wenn mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung stehen oder wenn die Stimmenzahl für einen Listenplatz entscheidend ist, in geheimer Abstimmung.

B Der Parteivorstand

Art. 13 Der Parteivorstand

¹ Der Parteivorstand ist das vorberatende, leitende und ausführende Organ der Partei. Der Parteivorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium und vier bis sechs Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen die Gruppierungen auf Gemeinde- resp. Kreisebene mit je einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Ebenfalls soll auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter und einer allfälligen Jungpartei geachtet werden.

² Die Präsidentin oder der Präsident oder das Co-Präsidium wird von der Mitgliederversammlung in einem separaten Wahlgang gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er beschliesst insbesondere die Übertragung von Aufgaben und Ressorts auf die einzelnen Vorstandsmitglieder.

³ Der Parteivorstand wird für vier Jahre gewählt. Bei Ersatzwahlen innert der Amtsperiode erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsperiode.

⁴ Eine Beschlussfassung ist auch auf schriftlichen oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz möglich. In diesem Fall ist ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand angenommen, wenn die Mehrheit aller Parteivorstandsmitglieder diesem zustimmt.

Art. 14 Aufgaben des Parteivorstandes

¹ Dem Parteivorstand obliegen namentlich:

- a) die Vertretung der Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair;
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Vollzug von deren Beschlüsse;
- c) die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die ordentliche Mitgliederversammlung;
- d) die Vorbereitung von bedeutenden Geschäften und der Wahlgeschäfte in Absprache mit den Ortsparteien;
- e) die Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- f) die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 6;
- g) die Verfügung über die Finanzen und die Sorge um die Mittelbeschaffung;
- h) die Pflege der Beziehungen zur Kantonalpartei und zu den Ortsparteien;
- i) alle weiteren, nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Tätigkeiten und Beschlüsse insbesondere Nominationen von Kandidierenden für Wahlen auf kantonalen und nationaler Ebene.

C Die Revisionsstelle

Art. 15 Die Revisionsstelle

¹ Die Wahl der zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Bei Ersatzwahlen innert der Amtsperiode erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsperiode.

Art. 16 Die Aufgaben der Rechnungsrevisoren

¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen den zweckmässigen Einsatz der finanziellen Mittel sowie die Rechnung und erstatten Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

IV. Finanzen

Art. 17 Mittelbeschaffung

¹ Die Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair ist selbsttragend. Sie bringt ihre notwendigen Mittel auf durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie von Parteimitgliedern im öffentlichen Dienst gemäss einem von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Finanzreglement;
- c) Erlöse aus Aktionen und Sammlungen;
- d) sonstige Einnahmen.

² Der Vorstand ist ermächtigt und beauftragt, weitere finanzielle Mittel zu besorgen, soweit ausserordentliche Aufwendungen anfallen.

³ Aufwendungen, die wesentlich nur einzelnen Mitgliedern zugutekommen, sind von diesen in der Regel angemessen mitzutragen; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet hierüber der Parteivorstand unter Einräumung des Rekursrechts an die Mitgliederversammlung innert 20 Tagen.

⁴ Für sämtliche Ansprüche gegenüber der Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Vereinigungen

Art. 18 Gruppierungen auf Gemeinde- und Kreisebene und Vereinigungen

¹ Die Mitglieder der Regionalpartei können sich innerparteilich einer Gruppierung auf Gemeinde- und Kreisebene anschliessen. Diese befassen sich mit spezifischen ihren Wahlperimeter betreffenden politischen Zielsetzungen und Fragestellungen.

² Zu einer Vereinigung können sich im Besonderen Ortsparteien, die Frauen, Jugendliche, WirtschaftsvertreterInnen und SeniorInnen zusammenschliessen. Diese befassen sich mit themenspezifischen politischen Zielsetzungen und Fragestellungen.

³ Die Vereinigungen wählen eine ihrem Zweck und ihren Verhältnissen entsprechende Organisationsform und bedürfen auf Antrag des Parteivorstandes der Anerkennung durch die Mitgliederversammlung.

⁴ Bei offenkundigem Verstoss gegen die Grundsätze, die Ordnung und die Interessen der Partei kann die Mitgliederversammlung die Anerkennung widerrufen.

⁵ Nominierungen von Kandidatinnen und Kandidaten für Behörden im Kreis oder in der Gemeinde sowie für die Grossratswahlen erfolgen durch die jeweilige Gruppierung auf Kreisebene zu Handen der Regionalpartei. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet hierüber der Parteivorstand unter Einräumung des Rekursrechts an die Mitgliederversammlung. Der Rekurs ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen einzureichen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung

¹ Zur Auflösung der Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

² Im Falle der Auflösung werden Akten und Finanzen zur treuhänderischen Verwahrung bis zur Neugründung einer Nachfolgepartei der Kantonalpartei übergeben.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch den Kantonalparteiivorstand in Kraft.

Von der (a.o.) Generalversammlung erlassen am 25. November 2021

Für die Die Mitte Engiadina Bassa/Val Müstair



Der Präsident
Men-Duri Ellemunter



Die Kassierin
Nina Padrun-Valentin

Von der Mitte Graubünden genehmigt am:

Die Co-Präsidenten
Kevin Brunold

Aita Zanetti